

Landgericht Gera

1 S 428/08

1 C 336/08

Amtsgericht Gera



Urteil mit - ohne Teilurteil
auf Rechtsbeschwerden zur
Beschwerde vom 16. Dez. 2009

Verkündet am: 28. Okt. 2009

Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

103660

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Berufungsklägerin und Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Berufungsbeklagter und Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
Richter am Landgericht [REDACTED] und
Richter am Landgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2009

für R e c h t e r k a n n t:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Gera, Aktenzeichen: 1 C 336/08, vom 30.10.2008 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.219,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.03.2008 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung in der Sache überwiegend unbegründet. Nur hinsichtlich der Rechtshängigkeitszinsen sind diese erst ab dem 21.03. und nicht bereits ab dem 20.03.2008 begründet.

Der Kläger geht zwar im vorliegenden Fall unzutreffend davon aus, dass § 476 BGB eingreifen würde, so dass die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von ihm und nicht von der Beklagten zu erbringen war, was durch das eingeholte Sachverständigengutachten nicht gelungen ist. Es greift jedoch hier zur Überzeugung der Kammer ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung gemäß §§ 242, 280 BGB wegen Verletzung von Hinweis- und Aufklärungs- bzw. Beratungspflichten durch die Mitarbeiter der Beklagten ein.

1. Ein Anspruch aus der kaufrechtlichen Gewährleistung im Sinne der §§ 437, 440, 280ff. BGB ist im vorliegenden Fall für den Kläger zu verneinen. Ihm ist es nicht gelungen, einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu beweisen.

a) Das vom Amtsgericht eingeholte Sachverständigengutachten vom 05.09.2008 ist im Hinblick auf die Ursachen für den Riss des Zahnriemens unergiebig, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass es der Kläger nicht vermochte, den Zahnriemen als Beweismittel nach der Reparatur zu sichern, um eine nachträgliche Begutachtung durch den Sachverständigen zu ermöglichen. Die vom Kläger vorgelegten Lichtbilder waren für den Gutachter unergiebig. Hierzu führte er auf Seite 11 des Gutachtens aus, dass aufgrund des Lichtbildes eine Beurteilung des Kantenverschleißes oder anderer für den Zustand bedeutsamer Parameter anhand des Bildes aufgrund unzureichender Bildqualität ausscheiden würde.

b) Der Kläger trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das bei der Beklagten gekaufte Fahrzeug einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB aufwies. Es steht im vorliegenden Fall zwar fest, dass es zu einem Riss des Zahnriemens kam, jedoch nicht auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

Ob der Riss auf einen Materialfehler, mithin einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB oder auf eine gewöhnliche Materialabnutzung zurückzuführen ist, lässt sich nicht mehr aufklären, da der Zahnriemen nicht mehr zur Verfügung steht.

c) Entgegen der Ansicht des Klägers greift zu seinen Gunsten nicht § 476 BGB ein. Soweit § 476 BGB für den hier gegebenen Verbrauchsgüterkauf die Beweislast zugunsten des Käufers umkehrt, betrifft das nicht die Frage, ob überhaupt ein Sachmangel vorliegt. Die Vorschrift setzt vielmehr einen binnen sechs Monaten seit Gefahrübergang aufgetretenen Sachmangel voraus und enthält eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag (vgl. den sog. Zahnriemenfall des BGH vom 02.06.2004, BGHZ 159, S. 215ff.). Ein technischer Defekt ohne Sachmangelqualität genügt dafür nicht (OLG Köln, MDR 2006, S. 381). Dabei kann nicht auf den am 28.09.2007 eingetretenen Motorschaden des Fahrzeugs abgestellt werden. Der Motorschaden war zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Mai 2007 noch nicht vorhanden, da der Motor unstreitig bis Ende September 2007 einwandfrei funktionierte. Es kann deshalb nur darauf abgehoben werden, ob der am 28.09.2007 eingetretene Motorschaden auf eine bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhandene in der Beschaffenheit des Fahrzeugs begründete Ursache zurückzuführen ist. Für die Anwendung des § 476 BGB muss es nach dem BGH ausgeschlossen sein, dass es sich auch um eine normale Verschleißerscheinung des Zahnriemens handelt, denn eine solche stellt keinen Mangel im Sinne des § 434 BGB dar (vgl. dazu u.a. LG Itzehoe, DAR 2004, S. 96; AG Offenbach, DAR 2003, S. 178). Es ist Sache des Käufers, den Verschleißeinwand zu entkräften (OLG Düsseldorf, DAR 2007, S. 211). Es kann im vorliegenden Fall –wie oben dargelegt– nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der Zahnriemen als typisches Verschleißteil infolge einer gewöhnlichen Materialabnutzung gerissen ist. Es ist im vorliegenden Fall mangels Wartungsnachweisen für das Fahrzeug vollkommen ungewiss, was das Sachverständigen-gutachten auch bestätigte, wie lange sich der gerissene Zahnriemen im Fahrzeug des Klägers bereits befunden hatte und welche Laufleistung mit ihm zurückgelegt wurde. Es kann sein, dass es sich noch um den Originalzahnriemen vom Zeitpunkt der Erstzulassung im Jahr 1998 handelt, der noch vom Hersteller eingebaut wurde, jedoch ist es auch möglich, dass es sich um ei-

nen bereits später durch einen Vorbesitzer des Fahrzeugs gewechselten Zahnriemen handelte, der deshalb die Altersgrenze von fünf Jahren noch nicht erreicht hatte. Zur Einhaltung von Wartungsintervallen erfolgte klägerseits kein Vortrag und eine entsprechende Begutachtung ist durch den Kläger vereitelt worden. Es sind deshalb mehrere Ursachen denkbar, wobei einer davon keinen Sachmangel darstellt, so dass die Anwendung des § 476 BGB folglich ausscheidet. Bei einem non liquet in der Verschleißfrage – wie vorliegend – ist der Käufer in Bezug auf den § 476 BGB gescheitert.

2. Dagegen ist zur Überzeugung der Kammer ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung gemäß §§ 242, 280 BGB wegen Verletzung von Hinweis- und Aufklärungs- bzw. Beratungspflichten durch die Mitarbeiter der Beklagten zu bejahen.

a) Wie weit die Nebenpflichten im vorliegenden Fall reichen, ist durch den Wortlaut der schriftlichen Verträge, die Begleitumstände des Vertragsschlusses sowie Äußerungen der Parteien, die von den Parteien in ihrer Geschäftsverbindung herausgebildeten Usancen und die bestehende beiderseitige Interessenlage zu ermitteln.

Der Kläger trug mit der Klageschrift vor, dass der für die Beklagte tätige Verkäufer ihm zugesichert habe, dass das Fahrzeug bis zum 15.05.2007 noch einer eingehenden technischen Prüfung unterzogen werde. Ihm sei anlässlich der Abwicklung des Kaufvertrages ein schriftliches Protokoll über einen „GebrauchtWagen-Check“ (Technik) vom 14.05.2007 vorgelegt worden, das von der Fa. ████████ erstellt worden sei und mit der Werbebotschaft „meisterhaft“ versehen gewesen sei. In dem Protokoll sei unter der Position „Zahnriemen“ „Sichtprüfung i.O.“ vermerkt gewesen (Anlage K 2).

b) Der Inhalt dieser Erklärung ist im Hinblick auf die Reichweite von entsprechenden Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag durch Auslegung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB.

aa) Die Überprüfung diene, den Kläger gerade in Sicherheit zu wiegen, dass er zwar ein gebrauchtes Fahrzeug erwirbt, andererseits dies für ihn aufgrund

der umfassenden Überprüfung nicht mit dem Risiko behaftet ist, ein technisch nicht einwandfreies Fahrzeug zu erhalten. Die Beklagte nahm hier besonderes Vertrauen in Anspruch, indem sie dem Kläger bescheinigte, ein technisch einwandfreies Fahrzeug zu erwerben, um den Vertragsabschluss zu realisieren. Der Kläger konnte danach berechtigt davon ausgehen, dass der Wagen nicht mit Fehlern behaftet war, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, so dass die Beklagte alles getan hat, um den PKW des Klägers für die nächste Zeit gebrauchsfähig und fahrbereit zu machen. Zu diesem Zweck wurden auf Veranlassung der Beklagten z. B. der Reifendruck, die Bremsflüssigkeit und das Kühlwasser überprüft und falls nötig, diese auf die vorgeschriebenen Werte eingestellt.

bb) Ein Käufer kann sich bei Erklärungen, wie sie vorliegend im Gebrauchtwagen-Check der Fa. [REDACTED] niedergelegt sind, darauf verlassen, dass das Fahrzeug mit dem von ihr nach dem Gegenstand des Vertrags zu erwartenden Fachwissen überprüft wurde und der Käufer gegebenenfalls auf mögliche Bedenken hingewiesen wird. Diese gesetzlich zwar nicht ausdrücklich geregelte, sich aber aus §§ 242, 280 BGB der Beklagten zurechenbar ergebende Nebenpflicht findet ihre Grundlage in dem größeren Fachwissen, auf das der Kläger beim Abschluss des Vertrages gesetzt hat und dessen Einsatz zu seinen Gunsten er nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben auch erwarten durfte. Diese leistungsbezogenen Aufklärungs- und Beratungspflichten einer sachkundigen Kfz-Werkstatt bzw. eines Gebrauchtwagenhändlers gegenüber dem unerfahrenen Kunden resultieren aus dem auf Treu und Glauben basierendem Vertrauensverhältnis der Vertragspartner, kraft dessen sich der Kunde darauf verlassen kann, dass die Werkstatt das auf dem jeweiligen Gebiet erforderliche Fachwissen besitzt. Bei dieser Ableitung wird der Umfang der Aufklärungs- und Prüfungspflicht maßgeblich einerseits durch den Beratungsbedarf des Kunden und andererseits durch das Fachwissen der Kfz-Werkstatt, auf das die Beklagte beim Verkauf Bezug genommen hat, bestimmt. Dabei kann nicht auf die auf Seiten der Kfz-Werkstatt tatsächlich vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten abgestellt werden. Wer eine entsprechende Erklärung als Unternehmer abgibt, bringt damit auch zum Ausdruck, die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Soweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen, kann der Kunde daher

von ihrem Vorhandensein auch ausgehen. Die Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt bzw. hier des Gebrauchtwagenhändlers haben insoweit auch auf alle Umstände hinzuweisen bzw. darüber aufzuklären, die der Kunde nicht kennt, deren Kenntnis aber für seine Willensbildung und Entschlüsse bedeutsam sind. Auch die technische Komplexität der Werkleistung kann ein Indiz dafür sein, dass der Kunde der Werkstatt zur sachgerechten Einschätzung des mit der Werkleistung verbundenen Risikos nicht aus eigener Fach- und Sachkunde in der Lage ist. Daneben darf die wirtschaftliche Bedeutung der Werkleistung nicht unbeachtet bleiben. Von Relevanz ist weiterhin, ob die Aufklärung eine Fehlvorstellung über einen Nebenaspekt betrifft oder einen Umstand erhellen soll, der für den Kunden erkennbar so gewichtig erscheint, dass der Vertrag mit der richtigen Vorstellung über den aufklärungsbedürftigen Aspekt gewissermaßen steht und fällt. Schließlich kommt eine Aufklärung umso eher in Betracht, je kleiner der zur sachgerechten Aufklärung erforderliche Aufwand der Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt ist. Vielmehr reicht es aus, wenn der Unternehmer nach Lage der Dinge die Notwendigkeit einer Beratung erkennen muss und er mit der Entgegennahme des Angebots zugleich die Pflicht zur Beratung des Kunden gewissermaßen konkludent übernimmt.

cc) Zwar ist einschränkend festzustellen, dass nur falls der Werkunternehmer erkennt oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt bei der Durchführung der Reparaturarbeit einen die Betriebssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigenden Mangel erkennen kann, dies dem Kunden gegenüber eine Mitteilungspflicht begründet, damit dieser eine EntschlieÙung über Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels herbeiführen kann (OLG Zweibrücken, VersR 2001, S. 472ff.). Im vorliegenden Fall wurde zwar nur eine Sichtprüfung durchgeführt, die ohne Beanstandung verlief. Andererseits ist allgemein bekannt, dass eine Sichtprüfung allein nicht ausreicht, um den Zustand eines Zahnriemens zuverlässig beurteilen zu können, was der Werkstatt bekannt sein dürfte. Maßgeblich für die Beurteilung der weiteren Verwendung eines Zahnriemens sind zudem das Alter und die Laufleistung. Der Werkstatt war die Bestimmung dieser maßgeblichen Umstände mangels eines Wartungshefts und mangels weiterer im Motorraum des Fahrzeugs angebrachter Hinweise genau so wenig möglich wie später dem Gutachter im Prozess vor dem Amtsgericht. In einer derartigen Konstellation hätte es zur Aufgabe der Beklagten gehört, den Kläger darauf hinzuweisen, dass man das Alter des Zahnriemens

nicht bestimmen könne. Im schlimmsten Fall, der dann für die Aufklärungspflichtverletzung zu unterstellen ist, ist deshalb davon auszugehen, dass ein Wechsel bislang noch nicht stattgefunden habe und dieser somit seit der Erstzulassung im Jahr 1998 in dem Fahrzeug seinen Dienst versieht. Somit wäre nach allen Herstellervorgaben ein dringender Austausch notwendig gewesen, da die Wechselfrist von fünf Jahren signifikant überschritten wurde. Auf die Laufleistung von 114.000 km kam es somit nicht an. Stattdessen hat man mit dem Protokoll über einen Gebrauchtwagen-Check einer Drittfirma den diesbezüglich unerfahrenen Verbraucher in Sicherheit gewogen, dass das Fahrzeug in einem technisch einwandfreien Zustand sich befinden würde. Anderenfalls wäre bei einem entsprechenden Hinweis der Beklagten zu befürchten gewesen, dass der Kläger aufgrund der nicht unerheblichen Kosten für einen Zahnriemenwechsel, die bei mehreren 100,00 € liegen dürften, das Fahrzeug nicht erworben hätte oder weniger gezahlt hätte.

Der Vermerk auf dem Protokoll *„Wechselintervalle werden unter Umständen vom Fahrzeughersteller immer wieder neu festgelegt!“* kann auch zu keiner anderen Bewertung des Falls führen. Hier wird dem Käufer noch suggeriert, dass die Werkstatt die Wechselintervalle bei der Prüfung grundsätzlich im Auge gehabt hätte, diese sich jedoch ändern können, was dann in den Zuständigkeitsbereich des Käufers fällt. Mangels feststellbarer Wartungshinweise hat die Fa. [REDACTED] hier jedoch noch nicht einmal im Ansatz geprüft, wann ein Wechsel zu erfolgen hat. Auf dieser Grundlage konnte die Klägerin nach der Lebenserfahrung aber auch erwarten, dass die Fa. [REDACTED] und somit auch die Beklagte über spezielle Kenntnisse (insbesondere auch bzgl. der vorgegebenen Auswechslungsintervalle von Fahrzeugteilen dieses Herstellers) verfügen. Vor diesem Hintergrund konnte die Klägerin als Kundin bei der Beklagten somit auch entsprechende Sachkenntnisse voraussetzen und daher auch annehmen, von dieser auf bereits fällige oder unmittelbar bevorstehende Auswechslungen von Fahrzeugteilen hingewiesen zu werden. Wäre nämlich in einem solchen Fall ein entsprechender Hinweis an den Kläger durch die Mitarbeiter der Beklagten ergangen, ist davon auszugehen, dass der Kläger eine entsprechende Erneuerung des Zahnriemens durchgeführt hätte und ihm somit der kapitale Motorschaden erspart geblieben wäre.

3. Der Höhe nach ist die Beklagte dem Anspruch hinsichtlich der Reparaturkosten in Höhe von 1.891,85 €, der Mietwagenkosten von 47,98 € und der Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 2.280,00 € nicht entgegengetreten, so dass er in Höhe von insgesamt 4.219,83 € besteht.

4. Die Zinsen sind ab Rechtshängigkeit begehrt. Die Zustellung der Klage erfolgte am 20.03.2008, so dass gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB 5 % über dem Basiszinssatz ab dem 21.03.2008 begründet sind.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

6. Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundlegende Bedeutung hat, da insbesondere nicht erkennbar ist, dass ein über die Interessen der am Rechtsstreit Beteiligten hinausgehendes Interesse der Allgemeinheit gegeben noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist (§ 543 Abs. 2 ZPO).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]